

- 1. Das staatliche Denkmalschutzrecht ist im innerkirchlichen Bereich zwar nicht unmittelbar anwendbar; die allgemeinen Grundsätze der Denkmalpflege sind aber auch im innerkirchlichen Bereich anzuwenden.**
- 2. Der Eingriff in ein kirchliches Baudenkmal erfordert auch im innerkirchlichen Recht eine Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und den Bedürfnissen des Gottesdienstes und der Verkündigung.**

#### Zum Sachverhalt

Die klagende Kirchengemeinde beehrte vom beklagten Landeskirchenamt die Genehmigung, aus dem Seitenschiff ihres Kirchengebäudes, einer in den Jahren 1828 bis 1830 errichteten klassizistischen und denkmalgeschützten Emporenkirche, sieben Bänke entfernen zu dürfen, um Raum für kleinere Ausstellungen und für das nach Gottesdiensten zu bestimmten Anlässen veranstaltete Kirchencafé zu schaffen. Nachdem zunächst angestrebte Kompromisslösungen nicht erzielt werden konnten, lehnte der Beklagte den Antrag der Klägerin ab und wies ihren anschließenden Einspruch zurück.

Die Klage vor dem Rechtshof der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen blieb ebenfalls ohne Erfolg.

#### Aus den Gründen

Durch die Versagung der beantragten Genehmigung wird die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt.

1. Das durchgeführte Verfahren ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 KGO auch Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Veränderung von Baudenkmalen. Die Beteiligten sind sich darin einig, dass die St.-J.-Kirche ein Baudenkmal ist. Sie gehen auch zutreffend davon aus, dass die beabsichtigte Entfernung von sieben Kirchenbänken eine genehmigungspflichtige Veränderung eines Baudenkmalen darstellt.

Dies ergab sich im Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Bescheide aus Nr. 3 Absatz 3 lit. c) cc) der - durch die RechtsVOBau vom 14. Mai 1997 aufgehobenen - Verfügung vom 23. August 1967 (KABl. 205), nach der als Umgestaltung von denkmalwerten Gegenständen jede Veränderung des bisherigen Aussehens anzusehen ist, insbesondere auch die Veränderung des Gestühls. Die Genehmigungsbedürftigkeit war auch nicht gemäß § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Delegation von Zuständigkeiten im Bauwesen nach § 66 der KGO vom 9. Juli 1992 (KABl. 81) entfallen, weil das Amt für Bau- und Kunstpflege nicht bestätigt hatte, dass keine denkmalpflegerischen Bedenken beständen.

Nunmehr ist durch § 6 Abs. 4 Nr. 7 der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (DBBau) vom 14. Mai 1997 (KABl. 143) klargestellt, dass eine Änderung auch vorliegt, wenn in gottesdienstlichen Gebäuden oder Räumen das Gestühl auf Dauer verändert oder entfernt wird. Die Änderung bedarf nach § 11 Nr. 2 RechtsVOBau weiterhin der Genehmigung nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 KGO, wenn denkmalpflegerische Belange berührt werden (vgl. auch § 11 Abs. 4 Nr. 1 DBBau). Im vorliegenden Fall bleibt die Erteilung der Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RechtsVOBau weiterhin dem Landeskirchenamt vorbehalten, weil das Amt für Bau- und Kunstpflege gegen die Durchführung der Baumaßnahme denkmalpflegerische Bedenken erhoben hat. Im Ergebnis ist die Rechtslage also unverändert.

2. Zu Recht hat der Beklagte die Genehmigung für die beabsichtigte Entfernung von sieben Kirchenbänken aus denkmalschutzrechtlichen Gründen versagt.

a. Allerdings fehlt im kirchlichen Bereich - im Gegensatz zum staatlichen Denkmalschutzrecht - eine spezielle materielle Vorschrift, nach der über den Genehmigungsantrag zu entscheiden ist. Dementsprechend hat sich der Beklagte in seinem Bescheid auch nur allgemein auf die Beeinträchtigung „denkmalpflegerischer Belange“ berufen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Entscheidung des Beklagten im ungebundenen, freien Ermessen stehen würde.

Maßgeblich ist Art 20 des Loccumer Vertrages vom 19. März 1955 und die ergänzende Vereinbarung zwischen dem Lande Niedersachsen und den Kirchen vom 23. Mai/10. und 15. Juni 1977 (abgedruckt Nds. MBl. 1978, 377, zitiert nach Wiechert, in: Schmaltz/Wiechert, Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, 1998, § 36 Rn. 2). Art. 20 des Loccumer Vertrages bestimmt: „Die Kirchen werden der Erhaltung und Pflege denkmalwichtiger Gebäude (. . .) ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie werden Veräußerungen oder Umgestaltungen nur im Benehmen mit den Stellen der staatlichen Denkmalpflege vornehmen. Sie werden dafür sorgen, dass die Kirchengemeinden und sonstigen Verbände entsprechend verfahren.“ In der Vereinbarung aus dem Jahre 1977 wird festgestellt, dass sich die Bestimmungen über Denkmalpflege in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit bewährt hätten und nach wie vor von den gesetzlichen Regelungen des Landes unberührt blieben. Weiter heißt es: „Auch bei beabsichtigten Maßnahmen der Kirchen oder einer ihrer Kirchengemeinden oder sonstigen Institutionen, die die Beseitigung eines kirchlichen Kulturdenkmals bewirken können, tritt die Herstellung des Benehmens (. . .) an die Stelle einer staatlichen Erlaubnis. In solchen Fällen werden die Kirchen das Benehmen mit dem Land in der Weise herstellen, dass sie sich unmittelbar mit der obersten Denkmalschutzbehörde in Verbindung setzen. Erhebt diese begründete Einwendungen gegen die beabsichtigte Maßnahme, so werden die Kirchen von der Durchführung der Maßnahme absehen, sofern nicht der für die Erhaltung des kirchlichen Kulturdenkmals erforderliche Aufwand, auch nach Einbeziehung staatlicher Fördermittel, unzumutbar ist.“

Diese Vereinbarungen bedeuten im Ergebnis, dass die Kirchen vertraglich zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Erhaltung und Pflege ihrer Baudenkmale verpflichtet sind. Das staatliche Denkmalschutzrecht ist zwar auf kirchliche Baudenkmale grundsätzlich nicht anwendbar (vgl. § 36 DSchG). Hierdurch soll jedoch nur eine Freistellung von der staatlichen Kontrolle und damit zugleich eine den kirchlichen Belangen entsprechende flexible Handhabung durch die Kirchen selbst erreicht werden. Die allgemeinen Grundsätze der Denkmalpflege gelten dagegen auch im kirchlichen Bereich. Insbesondere gelten sowohl das denkmalschutzrechtliche Erhaltungsgebot als auch die Grundsätze über die Grenzen der Erhaltungspflicht, wie sie für den staatlichen Bereich in den §§ 6 und 7 DSchG geregelt sind (vgl. auch Rechtshof, Urt. v. 9.3.1995, KonfR 9/94. RsprB ABI.EKD 1996, 28).

Der Inhalt des denkmalschutzrechtlichen Erhaltungsgebots besteht darin, dass Baudenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden dürfen, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird (vgl. § 6 Abs. 2 DSchG). Dieses Gebot gilt gemäß Art. 20 des Loccumer Vertrages auch innerkirchlich. Kirchliche Baudenkmale sind nicht weniger als alle anderen Baudenkmale zu erhalten. Die Rechtsauffassung der klagenden Kirchengemeinde, die Bestimmung der Kirche als ein Ort des Gottesdienstes und der Gemeindebegegnung habe generell Vorrang vor denkmalpflegerischen Belangen, ist deshalb so nicht richtig.

Allerdings ist schon nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 DSchG ein Eingriff in ein Baudenkmal zuzulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff zwingend verlangt. Zu den nach staatlichem Recht gegebenen Einsriffsrechten tritt zusätzlich die auf Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV beruhende Berechtigung der Kirchen, in ihre Baudenkmale einzugreifen, wenn Bedürfnisse des Gottesdienstes und der Verkündigung dies erfordern (vgl. zum Ganzen Wiechert, aaO. § 36 Rn. 3 ff.). Für kirchliche Baudenkmale bedeutet dies, dass insbesondere überwiegende kirchliche Interessen - auch Interessen von Kirchengemeinden - einen Eingriff rechtfertigen können. Erforderlich ist hierfür eine Abwägung. In der Regelung, nach der die Entscheidung in Streitfällen allein dem Landeskirchenamt vorbehalten ist, kommt allerdings auch zum Ausdruck, dass dem Landeskirchenamt zumindest ein gewisser Entscheidungsspielraum eingeräumt sein soll, der von den übrigen Beteiligten auch nicht mit Hilfe der kirchlichen Verwaltungsgerichte in Frage gestellt werden darf.

b. Nach diesen Grundsätzen ist der Antrag der klagenden Kirchengemeinde nicht genehmigungsfähig. Das kirchliche Interesse der Klägerin an der Einrichtung eines Raumes für kleinere Ausstellungen und das Kirchencafé im hinteren Bereich des südlichen Kirchenschiffes hat kein solches Gewicht, dass eine Durchbrechung des vorrangigen Denkmalschutzes zwingend geboten wäre. Dabei geht der Senat davon aus, dass das von der Klägerin beabsichtigte Vorhaben für die Arbeit in der Kirchengemeinde sinnvoll, zeitgemäß und gut geeignet ist. Er hat auch keinen Zweifel an der Richtigkeit der Ausführungen der Klägerin, dass der Raum im südlichen Kirchenschiff für den beabsichtigten Zweck insbesondere wegen seiner Nähe zum Hauptauegang der Kirche, seiner besseren Belichtung und seiner größeren Breite besser geeignet ist als der vom Beklagten als Alternative vorgeschlagene Bereich am Turmauegang. Darauf allein kommt es aber nicht an. Das berechnete Interesse der Klägerin, einen möglichst gut für die Gemeindefarbe geeigneten freien Raum in der Kirche zu haben, könnte nur dann die vorrangigen Belange des Denkmalschutzes überwinden, wenn es keine andere zumutbare Lösung gäbe und deshalb der Eingriff in das Baudenkmal aus einem überwiegenden kirchlichen Interesse zwingend geboten wäre. Daran fehlt es hier. Denn der Beklagte ist damit einverstanden, dass die hinterste Bank über die ganze Kirchenbreite herausgenommen und die vorletzte Bank umgedreht wird. Nach der Überzeugung des Senates, die er aus dem in tatsächlicher Hinsicht im Wesentlichen übereinstimmenden Vortrag der Beteiligten sowie aus den von ihnen vorgelegten Plänen der Kirche gewonnen hat, lässt sich auf diese Weise ein Raum gewinnen, in dem sich das Vorhaben der Klägerin ebenfalls, wenn auch weniger gut, verwirklichen lässt.

Die Rechtslage wäre allerdings anders zu beurteilen, wenn die vom beklagten Landeskirchenamt angebotene Lösung aus denkmalpflegerischer Sicht schlechter als die von der Klägerin favorisierte Lösung wäre. Der in diese Richtung gehende Vortrag der Klägerin überzeugt jedoch nicht. Das Hauptargument der kirchlichen und staatlichen Denkmalpfleger besteht darin, dass die Symmetrie des Kirchengestühls beeinträchtigt würde, wenn die Kirchenbänke im hinteren Teil des südlichen Seitenschiffs entfernt würden. Das ist ohne weiteres einsichtig, wenn man auf den Blick vom Altar in die Kirche hinein abstellt. Nachvollziehbar ist auch, dass die Symmetrie gegenwärtig noch hinreichend vorhanden ist, obwohl schon fünf von ehemals zwölf Bankreihen im südlichen Seitenschiff fehlen. Zutreffend ist dagegen zwar auch, dass bei einer Entfernung der beiden hintersten Bänke über die gesamte Kirchenbreite im Turmbereich eine Lücke entsteht, die - wenn auch in einer anderen Blickrichtung - ebenfalls zu einer Störung der Symmetrie führen mag. Der Beklagte erkennt dies aber auch nicht; er sieht einen solchen Eingriff selbst als aus denkmalpflegerischer Sicht ebenfalls ungünstig an, hält den Eingriff allerdings für weniger schwerwiegend. Dem ist zu folgen. Die Veränderung des Innenraums der Kirche wäre größer und schwerwiegender, wenn die Bänke in der gesamten hinteren Hälfte des einen der beiden Seitenschiffe herausgenommen würden.

### **Anmerkung Dieter J. Martin**

Das Verhältnis von staatlichem Denkmalrecht und Kirchenrecht ist regelmäßig bei Baumaßnahmen in einem Kirchengebäude betroffen. Die materiellen Voraussetzungen einer Genehmigung (sog. Denkmalverträglichkeit) sind von den deutschen Denkmalschutzgesetzen bei Denkmälern mit gottesdienstlicher oder weltanschaulich beeinflusster Nutzung fast in allen Ländern relativiert. S. hierzu *Martin/Viebrock/Bielfeldt*, Handbuch Denkmalschutz-Denkmalpflege-Bodendenkmalpflege, Kronach 1997 ff., Kennzahlen 50.90 ff. und z. B. Eberl, in: *Eberl/Martin/Petzet* Erl. zu Art 26 BayDSchG.

Für kirchliche Gebäude gelten die allgemeinen Anforderungen an die Denkmalverträglichkeit, s. hierzu *Martin/Viebrock/Bielfeldt* aaO Kennzahlen 43 ff. Ergänzend kann für den Bereich der katholischen Kirche auf die Grundsätze der sog. Charta der Villa Vigoni vom 1. März 1994 (Kennzahl 48.14) zurückgegriffen werden. S. schließlich für den Bereich der katholischen Kirche z. B. das Rundschreiben der Heiligen Kongregation für den Klerus an die Vorsitzenden der Bischofskonferenz über die Sorge für den geschichtlichen Besitz der Kirche vom 11. April 1969 abgedruckt in *Eberl/Martin/Petzet*, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 5. Auflage 1997, S. 388 ff.